

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Verwaltung der Volksschule umfaßt äußere und innere Angelegenheiten. Jene erstrecken sich auf die sachlichen Bedürfnisse der Schulen, auf die Verpflichtung, Schulen zu errichten und zu erhalten, auf den Unterhalt des Lehrpersonals und die Versorgung seiner Hinterbliebenen, auf den Schulbesuch, diese auf die Vorbildung, Anstellung und Disziplinarbehandlung der Lehrer, auf den Unterricht und den erziehenden Einfluß der Schule, auf die Schulzucht und Sittlichkeit der Jugend. Nach der politischen Schulverfassung fielen die letzteren zunächst in den Wirkungskreis der geistlichen Schulaufsicht, nämlich der Ortsseelsorger (Pfarrer, Pastoren) als Lokalschulvorsteher, der Bezirksdechante (Senioren) als Schulbezirksobersteher, endlich des bischöflichen Ordinariats als der Diözesan-Schulbehörde; die äußeren Angelegenheiten waren von den politischen Behörden zu besorgen. Die weltlichen und geistlichen Organe hatten sich aber gegenseitig zu unterstützen und bezüglich aller Angelegenheiten, welche beide Wirkungskreise berührten, in aufrichtigem Einvernehmen vorzugehen. Die politischen Behörden hatten dabei insofern eine gewisse höhere Stellung, als es ihnen überhaupt oblag, den gesammten Sprengel ihrer Wirksamkeit zu überwachen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die erlassenen Gesetze und Verordnungen beobachtet werden. Die oberste Aufsicht und Leitung über das Volksschulwesen des ganzen Reiches nach beiden Richtungen stand der Studien-Hofkommission, beziehungsweise dem Unterrichts-Ministerium zu.

Hiernach befand sich die unmittelbare Leitung der öffentlichen Volksschulen in ihrem wichtigsten Theile in den Händen der Geistlichkeit. Die Volksschule ist eine öffentliche, vom Staate angeordnete, für den Unterricht aller Staatsbürger bestimmte Institution; von ihrem Wirken hängt unstreitig zu einem großen Theile der Wohlstand des Volkes, der Grad seiner sittlichen Bildung, die Macht des Staates ab. Dem Staate kann es daher durchaus nicht gleichgültig sein, wie die Volksschule geleitet, wie der Unterricht in derselben ertheilt wird, und eben deshalb muß er das Recht der Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens für sich in Anspruch nehmen und durch seine Organe ausüben.

Zur Ausübung dieses Rechtes muß er stets die befähigtesten Personen delegiren, deshalb begründete schon Josef II., welcher die Orts-Schulaufsicht dem Ortsseelsorger überließ, die Institution der Kreis-Schulkommissäre und erst im Jahre 1805 wurde der wichtigste Theil ihrer Funktionen für ein beständiges